

RICHTIG VERERBEN? RICHTIG VERERBEN!

Von Erblassern testamentarisch gesetzte Bindungen lösen häufig nach dem Eintritt des Erbfalls die Suche nach Wegen aus, den Bindungen wieder zu entkommen. Im Klartext: Es gibt Streit.

Bedingungen in den letztwilligen Verfügungen – die sehr oft privatschriftlich ohne rechtliche Beratung getroffen werden – stellen die juristische Praxis immer wieder vor wahrhaft verzwickte Aufgaben. Die Hauptregeln und damit die Basisnormen für ein eigenhändiges Testament finden sich in den § 2247 ff. BGB.

Danach ist es für die Wirksamkeit eines Testaments notwendig, dass es vollständig handschriftlich geschrieben und unterschrieben wird.

Schreibmaschine, Computer, Drucker oder ähnliches darf nicht verwendet werden. Der gesamte Wortlaut des Testaments muss handschriftlich gefertigt sein. Besonders wichtig ist die persönliche Unterschrift. Regelungen die nach der Unterschrift erfolgen, sind nicht wirksam.

Sofern Ihr Testament aus mehreren Blättern besteht, sind diese fest zusammen zu heften, anderenfalls sollte auf jeder Seite bzw. jedem Blatt am Ende die Unterschrift angebracht werden.

Darüber hinaus ist auf dem Testament Ort und Datum der Testamentserrichtung zu vermerken.

Ein diesermäßen errichtetes Testament gilt als eigenhändiges Testament im Sinne der gesetzlichen Vorschrift und ist wirksam.

Selbstverständlich unterliegt auch die Möglichkeit der letztwilligen Verfügung denselben Wandlungen wie das Leben selbst. Sie können also ein handschriftlich errichtetes Testament zu Lebzeiten jederzeit widerrufen. Dies kann durch Vernichtung des alten Testaments oder durch Errichtung eines weiteren Testaments geschehen, welches im Widerspruch zum früheren Testament steht.

Am Ende soll das Testament allerdings auch aufgefunden werden deswegen ist es ein sicherer Tipp, das Testament in die öffentliche Verwahrung zu übergeben. Hierfür zuständig ist das Amtsgericht.

Die vorherige Hinzuziehung einer rechtlichen Beratung empfiehlt sich im jedem Falle. Der Inhalt Ihres Testaments soll klar und deutlich sein, keine Zweifel zulassen und einen Streit über Auslegung und Bedingungen von vornherein vermeiden.

Ulrike Alt
*Rechtsanwältin und Partnerin der
Kanzlei meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft mbB
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Sozialrecht*